



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 4. Oktober 2012

Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Ministerien des Landes Brandenburg	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)	1350
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Ministerium der Finanzen	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen zur Auslegung der Bescheinigungsrichtlinien zu den §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes	1359
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	1361
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für eine Schweinemastanlage in 17268 Templin OT Hindenburg/Reinfeld	1362
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Rekonstruktion der 110 kV-Freileitung Strausberg - Abzweig Letschin Mast 38 - Mast 132, Landkreis Märkisch-Oderland	1363
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1364
Insolvenzsachen	1377
Bekanntmachungen der Verwalter	1377

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)

Vom 5. September 2012

Der Ministerpräsident und alle Ministerien des Landes Brandenburg erlassen zur Ausführung des § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 57 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Die selbstlose, uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der Grundlagen eines am Gemeinwohl ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, schaden dem Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile (Vorteile) leiten zu lassen. Das darf es im Interesse einer funktionsgerechten, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht geben. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Diese Regelung dient daher dem Schutz des Ansehens des öffentlichen Dienstes, aber auch der Sicherheit der Betroffenen im Umgang mit dieser Problematik.

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten und für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen des Landes Brandenburg.

Sie gilt sinngemäß für die Richterinnen und Richter (§ 10 Satz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 [GVBl. I Nr. 18]).

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Ausbildung Beschäftigte des Landes Brandenburg.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten, sofern eine entsprechende einzelvertragliche Regelung besteht.

Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Verwaltung des Landtages und den Landesrechnungshof. Es wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

Der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 42 Absatz 1 BeamtStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen von diesem generellen Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Vorteile) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 57 LBG. Das Verbot gilt auch während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gemäß § 72 Satz 1 LBG.

2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Tarifbeschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen (Vorteile) in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers möglich; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Absatz 3 TV-L). Entsprechendes gilt auch für außertariflich Beschäftigte. Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ohne Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erstreckt sich allerdings nicht auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, dass die Zuwendungen noch während des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt worden sind.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß; bei ihnen stellt das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis dar, die aus der allgemeinen Treuepflicht folgt.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

3.2 „Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile“

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile im Sinne des § 42 BeamtStG, § 57 LBG und der arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen sind alle Vorteile wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die der oder dem Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden, ohne dass sie oder er einen Rechtsanspruch darauf hat.

Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können auch andere Leistungen als Vorteile in Betracht kommen. Um eine Belohnung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil kann es sich daher beispielsweise unter anderem handeln bei:

- a) Einladungen mit Bewirtungen,
- b) Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten (zum Beispiel Vorträge, Gutachten),
- c) Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- d) Gewährung zinsgünstiger, nicht zu üblichen Konditionen gewährter Darlehen,
- e) Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen,
- f) Beteiligung an Lieferungen an eine Behörde,
- g) Einladungen zu oder Mitnahme auf Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung,
- h) erbrechtlichen Begünstigungen (zum Beispiel durch Vermächtnis oder Erbeinsetzung),
- i) kostenloser oder kostengünstiger Überlassung von Unterkunft, Kraftfahrzeugen oder anderen Gebrauchsgegenständen (zum Beispiel Baumaschinen, Kraftstoff) zum Gebrauch oder Verbrauch,
- j) Gewährung von Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheinen oder Flugtickets (einschließlich Upgrades), Teilnahme an Bonussystemen, Telefonkarten, Gutscheinen, kostenloser oder verbilligter Teilnahme an Veranstaltungen, zum Beispiel kultureller oder sportlicher Art, Regattabegleitfahrten, Messen (zum Beispiel CeBit) etc.,
- k) unentgeltlichen Arbeitsleistungen (zum Beispiel Hausbau, Gartenpflege),
- l) sonstigen Zuwendungen jeder Art, auch immateriellen Vorteilen wie zum Beispiel Ehrungen von dritter Seite; Preisverleihungen etc., soweit sie nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen, die überwiegend staatlich finanziert werden, erfolgen.

Auf den wirtschaftlichen Wert des Vorteils kommt es nicht an. Das gilt selbst dann, wenn wegen des geringen materiellen oder immateriellen Wertes des Vorteils objektiv eine Beeinträchtigung der Unbefangtheit oder des

dienstlichen Handlungswillens des oder der Beschäftigten nicht zu befürchten ist; denn diese oder dieser muss jeden Anschein vermeiden, sie oder er sei bei ihrer oder seiner Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil unmittelbar oder im Auftrag von Dritten gewährt wird. Es macht auch keinen Unterschied, ob ein Vorteil der oder dem Beschäftigten unmittelbar zugute kommt oder Dritte (zum Beispiel Ehegatten/Partner, Angehörige, Bekannte, Nachbarn, Vereine etc.) einen Vorteil erhalten.

Beschäftigte sollen sich in allen Zweifelsfällen an ihre zuständige Stelle oder die Antikorruptionsbeauftragte oder den Antikorruptionsbeauftragten wenden.

3.3 Bezogenheit auf das Amt (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG) beziehungsweise die Tätigkeit (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 TV-L)

In Bezug auf das Amt/die Tätigkeit ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die oder der den Vorteil Gewährende sich nach den Umständen des Falles davon leiten lässt, dass Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben beziehungsweise eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Ein Bezug zu einer bestimmten (Amts-)Handlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen oder Beamten stehende Nebentätigkeiten. Entsprechendes gilt für dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

- a) Nicht in Bezug auf das Amt beziehungsweise die Tätigkeit gewährt sind Aufmerksamkeiten unter Beschäftigten (zum Beispiel aus Anlass von Geburtstagen oder Dienstjubiläen etc.), die üblicherweise zwischen ihnen aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (zum Beispiel Bücher, Blumen, Kuchen etc.).
- b) Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der oder des Beschäftigten gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Amt beziehungsweise die Tätigkeit gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der oder des Beschäftigten verknüpft sein. Erkennt die oder der Beschäftigte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 7 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3.4 „Annahme“

Die Annahme eines Vorteils liegt in seiner tatsächlichen Entgegennahme mit dem Willen, ihn zu behalten oder

über ihn zu verfügen. Gleiches gilt, wenn die oder der Beschäftigte die Entgegennahme durch eine ihr oder ihm nahestehende Person anregt oder duldet, also etwa durch eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Eine Annahme liegt auch vor, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weitergegeben oder einer sozialen oder karitativen Einrichtung gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Schlüssiges Verhalten, durch das der Annahmewille erkennbar wird, genügt.

Die Erklärung, den Vorteil nicht annehmen zu wollen, reicht für den Ausschluss einer Annahme nicht aus; erforderlich ist vielmehr die sofortige Rückgabe oder Zurückweisung des Vorteils. Wird ein Geldbetrag auf das Konto der oder des Beschäftigten überwiesen, ist der Betrag unverzüglich zurückzuüberweisen. Wird der oder dem Beschäftigten ein Geschenk nach Hause geschickt oder in der Dienststelle für sie oder ihn hinterlassen, muss sie oder er es unverzüglich zurücksenden oder die zuständige Stelle um Zustimmung zur Annahme ersuchen.

4 Ausnahmen vom Verbot der Annahme und Zustimmung zur Annahme

Beschäftigte dürfen Vorteile nur dann annehmen, wenn eine stillschweigende Zustimmung nach Nummer 4.1 vorliegt oder die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle erteilt wurde (Nummer 4.2). Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn der Eindruck einer (versuchten) Einflussnahme auf dienstliches Handeln (oder Unterlassen) besteht.

Finanzielle Zuwendungen (zum Beispiel Bargeld, Einkaufsgutscheine, Gutscheine und betragsmäßige oder prozentuale Ermäßigungen auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen) hat die oder der Beschäftigte ausnahmslos zurückzuweisen; die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten (vgl. Nummer 6). Erkennt die oder der Beschäftigte, dass mit der Gewährung des Vorteils offensichtlich eine Beeinflussung ihrer oder seiner Person herbeigeführt werden soll, so hat sie oder er den Vorteil ebenfalls sofort zurückzuweisen; auf die bestehende Anzeigepflicht nach Nummer 7 wird hingewiesen.

4.1 Stillschweigende Zustimmung

Für die nachstehend aufgeführten Fälle gilt die Zustimmung zur Annahme als stillschweigend erteilt, sofern die zuständige Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

- a) Geringfügige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Reklameartikel einfacher Art wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke), sofern sie einen (Verkehrs-) Wert bis zu 15 Euro pro Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- b) Die übliche und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen oder bei Veranstaltungen außerhalb der öffent-

lichen Verwaltung, an denen die oder der Beschäftigte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt mit auferlegten gesellschaftlichen Repräsentationsverpflichtungen mit Bezug auf ihr oder sein Aufgabengebiet teilnimmt (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, diplomatische Veranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Partnerschaften, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist); die gesellschaftliche Vertretung beschränkt sich dabei auf die Behördenleitung und die von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten.

- c) Freikarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art außerhalb der öffentlichen Verwaltung, an denen die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Repräsentation ihrer oder seiner Behörde teilnimmt; die gesellschaftliche Vertretung beschränkt sich auch hier auf die Behördenleitung und die von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten und setzt voraus, dass die Teilnahme mit Blick auf den zu verantwortenden Aufgabenbereich nach allgemeiner Anschauung als üblich beziehungsweise angemessen gilt. Entscheidend ist daher, dass die oder der Beschäftigte die Dienststelle gerade bei der konkreten Veranstaltung repräsentiert.
- d) Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel die Abholung einer oder eines Beschäftigten mit einem Wagen vom Bahnhof).
- e) Die Teilnahme an Mitarbeiterveranstaltungen, Betriebsausflügen, Jubiläen und Feiern eines Betriebes oder Unternehmens, dem die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Veranstaltung zur Ausübung des Dienstes oder zur Ausbildung zugewiesen ist.

Hat die oder der Beschäftigte Zweifel, ob die Zustimmung zur Annahme des Vorteils gemäß Nummer 4.1 als stillschweigend erteilt gilt, hat sie oder er die Zustimmung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung

Bei der Erteilung der Zustimmung und dem Verfahren ist Folgendes zu beachten:

- 4.2.1 Sofern kein Fall der stillschweigenden Zustimmung vorliegt, ist vor der Annahme von Vorteilen bei der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) schriftlich die Zustimmung zu beantragen.

Bei Anträgen auf Zustimmung zur Annahme sind die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber, der Anlass der Zuwendung, die Art der Zuwendung und deren Ver-

kehrswert anzugeben. Etwaige Anschreiben der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers sind dem Antrag beizufügen.

War die Einholung einer Zustimmung im Vorfeld aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil grundsätzlich nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen. Ausnahmsweise kann auf die Erklärung des Annahmeverhaltes verzichtet werden, wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht.

Mit dem Antrag hat die oder der Beschäftigte eine Erklärung abzugeben, mit der sie oder er sich verpflichtet, die Zuwendung oder deren Verkehrswert an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzuleiten. Die soziale oder karitative Einrichtung ist konkret zu bezeichnen. Im Antrag hat die oder der Beschäftigte auch zu erklären, in welcher Beziehung sie oder er zu der sozialen oder karitativen Einrichtung steht, an die sie oder er die Zuwendung weiterleiten wird.

4.2.2 Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung hängt von den konkreten Umständen ab und hat ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich zu erfolgen.

Eine Zustimmung nach Nummer 4.2 darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils den Dienstpflichten beziehungsweise arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Pflichten der oder des Beschäftigten widerspricht, ihre oder seine objektive Amtsführung beeinträchtigt oder bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Wenn mit dem Vorteil von Seiten der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns der oder des betroffenen Beschäftigten beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, darf die Zustimmung nicht erteilt werden.

Allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, kann eine Zustimmung zur Annahme nicht begründen.

Die oder der Antikorruptionsbeauftragte ist über die Entscheidung zu informieren.

4.2.3 Wird der Annahme unter der Auflage zugestimmt, den Vorteil oder dessen Verkehrswert an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzugeben, hat die oder der betroffene Beschäftigte die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber hierüber selbst schriftlich zu unterrichten (Musterbrief Variante 1). Auf die Unterrichtung der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers ist zu verzichten, wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht. Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle (vgl. Nummer 6) von der Weitergabe in Kenntnis zu setzen.

Wird die Zustimmung zur Annahme nachträglich abgelehnt, ist die oder der Beschäftigte zugleich aufzufordern, den Vorteil binnen zwei Wochen an die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber zurückzugeben (Musterbrief Variante 2). Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle (vgl. Nummer 6) von der Rückgabe in Kenntnis zu setzen.

Die Rückgabe des Vorteils erfolgt nicht, wenn die oder der Beschäftigte den Vorteil als Repräsentantin oder Repräsentant ihres oder seines Dienstherrn beziehungsweise ihrer oder seiner Arbeitgeberin oder ihres oder seines Arbeitgebers entgegengenommen hat oder die Rückgabe unzulässig ist.

Eine Rückgabe ist unzulässig, wenn

- a) sie als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden könnte,
- b) die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber die Rücknahme verweigert oder wahrscheinlich verweigern wird oder
- c) der Aufwand der Rücksendung erheblich größer ist als der Wert der Zuwendung.

In diesem Fall hat die oder der Beschäftigte den Vorteil der zuständigen Stelle zu übergeben.

Die zuständige Stelle hat von der oder dem Beschäftigten an sie übergebene Zuwendungen oder ihren Verkaufserlös grundsätzlich einem sozialen Zweck zuzuführen, soweit ihre Überlassung oder Verwertung je nach Eigenart oder Zustand nicht mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder Kosten verbunden ist. In den Fällen der Buchstaben b und c ist die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber durch die betroffene Beschäftigte oder den betroffenen Beschäftigten mit einem Schreiben über den Grund der Nichtannahme und über die Zuführung der Zuwendung zu einem sozialen Zweck zu informieren (Musterbrief Variante 1). Die oder der Beschäftigte hat die zuständige Stelle von der Erledigung in Kenntnis zu setzen.

- 4.3 Nimmt die oder der Beschäftigte einen Vorteil als Repräsentantin oder Repräsentant für ihren oder seinen Dienstherrn beziehungsweise ihre oder seine Arbeitgeberin oder ihren oder seinen Arbeitgeber entgegen, so hat sie oder er ihn unverzüglich der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) abzuliefern.
- 4.4 Lehrerinnen und Lehrern kann die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen erteilt werden, die von Eltern oder Schülerinnen und Schülern aus Anlass des Abschlusses des Schulbesuches oder einer Verabschiedung überreicht werden.
- 4.5 Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt eine Strafbarkeit der Tat nicht aus,

wenn der Vorteil von der oder dem Beschäftigten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

- 4.6 Für die Teilnahme an Informations- und Repräsentationsreisen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die die Reisekosten oder sonstige, damit zusammenhängende Nebenkosten (zum Beispiel Kosten für die Übernachtung und Verpflegung) übernehmen, ist die vorherige Zustimmung bei der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) einzuholen.

Die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen von Firmen oder anderen privatrechtlichen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, ist nur zustimmungsfähig, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes auszuschließen ist.

Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, das heißt im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenersatzung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme. Eine Zustimmung nach § 42 Absatz 1 BeamStG in Verbindung mit § 57 LBG beziehungsweise nach § 3 Absatz 3 TV-L entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (zum Beispiel über kostenlose Verpflegung).

5 Informationen über die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

5.1 Beamtinnen und Beamte

5.1.1 Dienstrecht

Wird eine Beamtin oder ein Beamter in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Absatz 1 BeamStG).

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen dar, so dass der Beamtin oder dem Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen können.

Nach ständiger und übereinstimmender Rechtsprechung der Disziplinargerichte von Bund und Ländern kommt bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die Entfernung aus dem Dienst in Betracht

- a) bei der Annahme baren Geldes (wegen der in diesem

Fall zu überwindenden besonders hohen Hemmschwelle),

- b) wenn die Beamtin oder der Beamte die als Gegenleistung von ihm oder ihr erwartete Amtshandlung begangen hat oder zu begehen verspricht (wegen des darin liegenden zusätzlichen strafrechtlichen und dienstrechtlichen Unrechts) oder
- c) bei der Ausnutzung ihr oder ihm dienstlich nachgeordneter Personen für private Zwecke (etwa für den Bau ihres oder seines Hauses).

In diesen Fällen ist gegen die Beamtin oder den Beamten stets ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge in Erwägung zu ziehen.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist ferner geboten bei Verstößen mittlerer Schwere gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen in Bezug auf das Amt, so namentlich bei wiederholten Verstößen.

Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verstoß ein wirtschaftlicher Nachteil, so ist die Beamtin oder der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamStG). Unabhängig davon kann der Dienstherr einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten geltend machen (§ 42 Absatz 2 BeamStG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 LBG), soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf das Land Brandenburg übergegangen ist.

5.1.2 Strafrecht

Zudem kann die Beamtin oder der Beamte strafrechtlich verurteilt werden

- a) wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie oder er für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (§ 331 des Strafgesetzbuches [StGB]),
- b) wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie oder er einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass sie oder er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch ihre oder seine Dienstpflicht verletzt hat oder verletzen würde (§ 332 StGB).

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 und 332 StGB steht das Unterlassen der Handlung gleich (§ 336 StGB).

5.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5.2.1 Arbeits-/Tarifrecht

Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften erge-

benden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß.

Die Ausführungen unter Nummer 5.1.1 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Tarifbeschäftigte (vgl. § 3 Absatz 7 TV-L), außertariflich Beschäftigte sowie für Auszubildende.

5.2.2 Strafrecht

Soweit Tarifbeschäftigte, außertariflich Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten gleichgestellt sind ferner die Tarifbeschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

6 Zuständigkeiten

Über die Zustimmung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der obersten Dienstbehörde beziehungsweise der letzten obersten Dienstbehörde, ihre oder seine ständige Vertretung oder die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Abteilung, soweit diese Befugnis nicht auf andere Behörden übertragen worden ist (vgl. § 57 Absatz 1 Satz 2 LBG).

Die nach § 57 Absatz 1 Satz 2 LBG zuständige Stelle ist allen Beschäftigten bekannt zu geben.

7 Pflicht zur Anzeige von Zuwendungsangeboten

Entsteht bei der oder dem Beschäftigten der Eindruck, dass die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber mit ihrer oder seiner Zuwendung ihr oder sein dienstliches Handeln beeinflussen will, hat sie oder er dies der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

8 Unterrichtung der Beschäftigten und sonstige Pflichten der Dienstvorgesetzten/Vorgesetzten

- 8.1 Die Beschäftigten des Landes Brandenburg sind anlässlich ihrer Einstellung sowie im Falle einer länderübergreifenden Versetzung auf das sich aus § 42 BeamtStG beziehungsweise den arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Vorschriften ergebende Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie auf die

sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen und die einschlägigen Strafbestimmungen durch Aushändigung dieser Verwaltungsvorschrift gegen Unterschrift hinzuweisen. Der Hinweis ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu wiederholen und kann auch elektronisch, zum Beispiel durch Bekanntgabe im verwaltungsinternen Intranet, erfolgen.

- 8.2 Die Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten sollen etwaigen Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen und §§ 331 bis 334 StGB durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen vorbeugen (zum Beispiel Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse erkennbar nicht geordnet sind, sollen in geldempfindlichen Bereichen und auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, wie zum Beispiel im Beschaffungswesen oder in der Bauauftragsvergabe, nicht eingesetzt werden.

Bei entsprechenden Verdachtsmomenten im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB ist stets zu prüfen, ob Strafanzeige zu erstatten ist.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

9 Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden und Arbeitgeber können ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung im Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern. Die Anordnungen sind dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen.

Den Beschäftigten in bestimmten Aufgabengebieten (zum Beispiel Vergabe, Beschaffungswesen, Erteilung von Genehmigungen, Vollzug), in denen gesteigerte Korruptionsgefährdung (festzustellen nach Maßgabe der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. Juni 2011 [Antikorruptionsrichtlinie]) gesehen wird, soll für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten sie dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (ABl. S. 418) außer Kraft.

**Anlagen zur Verwaltungsvorschrift
des Ministerpräsidenten und der Ministerien
über die Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen
durch Beschäftigte des Landes Brandenburg**

Anlage 1

Rechtsgrundlagen der Verwaltungsvorschrift

- a) § 42, § 48, § 24 des Beamtenstatusgesetzes
b) § 57, § 72 des Landesbeamtengesetzes
c) § 3 Absatz 3 und 7 TV-L
d) §§ 331 bis 334, § 336, § 357, § 11 (auszugsweise) des Strafbuches

Beamtenstatusgesetz

§ 42

**Verbot der Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 48

Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 24

Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

Landesbeamtengesetz

§ 57

**Verbot der Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 72

Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis

Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag Brandenburg gewählt, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Gleiche gilt, wenn ein Beamter in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wird.

...

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

...

(3) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333

Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst be-

sonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334

Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 336

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 357

Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist ...

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

...

**Anlage 2
(zu Nummer 4.2.3)**

MUSTERBRIEF

Behörde: ...

Betreff: Übersendung eines ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung/Übergabe Ihres Geschenkes danke ich Ihnen. Ich bitte jedoch um Ihr Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, das Geschenk anzunehmen.

Der öffentliche Dienst versteht sich als moderner, kundenorientierter Dienstleister, der sich bemüht, allen Anträgen und Wünschen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Zufriedenheit der Betroffenen zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, nehme ich das gerne zur Kenntnis.

Zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes bin ich allerdings grundsätzlich gehalten, von vornherein jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Annahme Ihres Geschenkes entstehen könnte.

Variante 1:

Ich habe daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg das Geschenk an ... (soziale bzw. karitative Einrichtung) weitergegeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie künftig von der Übersendung/Übergabe von Geschenken Abstand nehmen würden.

Variante 2:

Es würde mich freuen, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich vertraue auf Ihr Verständnis und füge Ihr Geschenk zu meiner Entlastung wieder bei.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur und des Ministeriums der Finanzen
zur Auslegung der Bescheinigungsrichtlinien
zu den §§ 7i, 10f und 11b
des Einkommensteuergesetzes**

Vom 7. September 2012

Zur Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bekannt gegeben:

Für den Nachweis, dass Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche oder im Rahmen von Umnutzungen, für die sinnvolle Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine denkmalgemäße Nutzung objektiv ausgeschlossen ist (vgl. Nummer 2.8 der Bescheinigungsrichtlinien zu §§ 7i, 10f, 11b EStG), ist die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich, sofern sich nicht im Ausnahmefall bereits aus anderen Tatsachen (zum Beispiel nicht zeitgemäßer Umfang der Nutzfläche oder bauphysikalische Sensibilität eines Gebäudes) ergibt, dass eine denkmalgemäße Nutzung objektiv ausgeschlossen ist.

Die Aufwendungen sind dann bescheinigungsfähig, wenn sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass die Erweiterung der Nutzfläche oder die Ausbauten erforderlich waren, um das Baudenkmal wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen.

Aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung muss sich ergeben, ob die Aufwendungen zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu dessen sinnvoller Nutzung ohne die Erweiterung der Nutzfläche oder den Ausbau einen Überschuss oder ein Defizit ergeben. Ergibt sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ohne Berücksichtigung der Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder des Ausbaus ein Überschuss, können die Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten nicht bescheinigt werden.

Ergibt sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ohne Berücksichtigung der Erweiterung der Nutzfläche oder des Ausbaus ein Defizit, so ist gegenüberzustellen, ob die Aufwendungen zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu dessen sinnvoller Nutzung unter Berücksichtigung der Nutzflächenerweiterung oder des Ausbaus einen Überschuss oder ein Defizit ergeben.

Ergeben sich unter Berücksichtigung der Gebäudeteile zur Nutzflächenerweiterung oder des Ausbaus eine Kostendeckung oder ein Überschuss, können die Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten bescheinigt werden. Ergibt sich ein Defizit, können die Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten nur dann bescheinigt werden, wenn dieses Defizit als unwesentlich anzusehen ist. Das Defizit ist jedenfalls dann als unwesentlich anzusehen, wenn es nicht mehr als 10 Prozent des Defizits beträgt, das sich ohne Berücksichtigung der Erweiterung der Nutzfläche oder des Ausbaus ergibt.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss sich auf das Kalenderjahr nach der Fertigstellung beziehen und Folgendes enthalten:

- 1 die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung (die Kosten für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten sind gesondert auszuweisen).
- 1.1 Maßgeblich für die Finanzierungskosten sind die Gesamtkosten, für die Abschreibungen die Baukosten. Für die jeweilige Berechnung finden die Vorschriften gemäß §§ 5 bis 11a, 25 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung analoge Anwendung.

- 1.2 Von den Gesamtkosten abzuziehen sind alle tatsächlich geleisteten staatlichen oder privaten Zuwendungen und Zuschüsse beziehungsweise verbindlich zugesagte staatliche oder private Zuwendungen und Zuschüsse.

Kommt ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid, eine Zusicherung hierzu oder eine vertragliche Absprache - insbesondere mit privaten Förderstiftungen - nur dadurch nicht zustande, dass der Verfügungsberechtigte oder Veranlasser trotz Aufforderung keine entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht oder andere Mitwirkungsakte in zurechenbarer Weise unterlassen hat, so muss er sich den Zuwendungsbetrag für den Zeitpunkt anrechnen lassen, an dem er bei ordnungsgemäßer Antragstellung beziehungsweise Mitwirkung die Mittel hätte in Anspruch nehmen können.

- 1.3 Die sich aus der Differenz von 1.1 und 1.2 ergebenden Investitionskosten sind als jährliche Finanzierungskosten für das Investitionskapital auszuweisen. Maßgebend ist der vereinbarte Zinssatz, höchstens jedoch der marktübliche Zinssatz (Fremdkapitalzinsen). Das gilt auch dann, wenn der Verfügungsberechtigte das Investitionskapital ohne eine Kreditaufnahme finanzieren kann (Eigenkapitalzinsen). Bei den Finanzierungskosten sind die Aufwendungen für die Darlehenstilgung nicht zu berücksichtigen, da diese eine Vermögensvermehrung zur Folge haben.

- 1.4 Als Kosten der Bewirtschaftung eines Denkmals kommen die laufenden Instandhaltungskosten, Abschreibung, das Mietausfallwagnis, Verwaltungskosten und Betriebskosten in Betracht.

Vorbehaltlich anderer Nachweise des Verfügungsberechtigten für die Berechnung der Bewirtschaftungskosten können die §§ 24 ff. II. BV analog herangezogen werden.

- 2 die Erträge und Gebrauchsvorteile (die Erträge oder Gebrauchsvorteile aus neuen Gebäudeteilen zur Erweiterung der Nutzfläche oder aus Ausbauten sind gesondert auszuweisen).

- 2.1 Die darzustellenden Erträge beziehungsweise Gebrauchsvorteile aus dem Schutzobjekt müssen nachhaltig erzielbar sein. Hierbei handelt es sich in erster Linie um ortsübliche Miet- und Pachtzinseinnahmen für realisierbare Wohn- und Gewerbeflächen im Schutzobjekt. Soweit Verfügungsberechtigte ihr Denkmal selbst nutzen wollen, sind als Ge-

brauchsvorteil fiktiv die nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Denkmal anzusetzen. Hierbei können im Rahmen der Bewirtschaftungskosten die Betriebskosten, jedoch keine Verwaltungskosten und kein Mietausfallwagnis Berücksichtigung finden.

2.2 Die steuerlichen Begünstigungen sind pauschal mit 1 Prozent der nach §§ 7i, 10f und 11b EStG begünstigten Baukosten anzunehmen. Diese sind auf der Einnahmeseite der Wirtschaftlichkeitsberechnung auszuweisen.

Abweichend davon kann der individuelle Steuervorteil nachgewiesen werden. Die Ermittlung hat mittels einer Prognoseberechnung der Verfügungsberechtigten für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erfolgen. Hierfür ist zunächst eine individuelle Steuerberechnung erforderlich, die von einer/ einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch einen Lohnsteuerhilfverein zu bescheinigen ist. Aus dieser Berechnung muss hervorgehen, wie sich das individuell zu versteuernde Einkommen mit und ohne steuerliche Begünstigung für den Berechnungszeitraum entwickeln wird. Da-

bei sind auch gegebenenfalls Verlustvorträge beziehungsweise Verlustrückträge zu berücksichtigen. Der letztlich anzusetzende Steuervorteil ist der durchschnittliche Wert über 30 Jahre.

Legt der Verfügungsberechtigte eine Nichtveranlagungsbescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes vor, ist davon auszugehen, dass ein steuerlicher Vorteil nicht besteht.

Ergibt sich durch die Wirtschaftlichkeitsberechnung, dass Aufwendungen für Erweiterung der Nutzfläche oder Ausbauten bescheinigungsfähig sind, ist in die Bescheinigung folgender Hinweis aufzunehmen:

„Anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde belegt, dass Aufwendungen für die Erweiterung der Nutzfläche oder Ausbauten in Höhe von ... € zur sinnvollen Nutzung des Bau-denkmals wirtschaftlich erforderlich waren.“

Der Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage

Wirtschaftlichkeitsberechnung (Jahresbetrachtung)

	ohne neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten	für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten	Gesamt
1 Erträge beziehungsweise Gebrauchsvorteile			
1.1 Ortsübliches nachhaltiges Entgelt für die Nutzungsüberlassung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken an Dritte			
1.2 Vorteil aufgrund Steuerersparnis nach den §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG (Pauschalisierung möglich oder individuelle Prognoseberechnung)			
2 Kosten der Erhaltung			
2.1 tatsächliche Gesamtkosten			
2.2 staatliche und private Zuwendungen beziehungsweise Zuschüsse zu den Baukosten (einschließlich begründete Aussicht auf Zuwendung, wenn eine verbindliche Förderzusage lediglich an Mitwirkungsakten des Verfügungsberechtigten scheitert)			
2.3 jährliche Finanzierungskosten (Zinszahlung p. a. für Gesamtkosten nach Nummer 2.1 gegebenenfalls unter Abzug der Beträge nach Nummer 2.2 ohne Berücksichtigung von Tilgungsleistungen unter Zugrundelegung eines marktüblichen Zinssatzes)			
3 Kosten der Bewirtschaftung			
3.1 Abschreibung (bezogen auf Baukosten abzüglich Zuschüssen; Quantifizierung nach § 25 II. BV analog)			

	ohne neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten	für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche oder für Ausbauten	Gesamt
3.2 Verwaltungskosten (nur bei Nutzungsüberlassung an Dritte und gesonderter Begründung, Quantifizierung durch Pauschalansatz nach § 26 II. BV analog möglich)			
3.3 Betriebskosten (nur bei Eigennutzung beziehungsweise fehlender Möglichkeit zur Umlage auf Nutzungsberechtigte, Quantifizierung durch individuelle Kostenaufstellung nach der Betriebskostenverordnung erforderlich)			
3.4 laufende Instandhaltungskosten (Quantifizierung durch Pauschalansatz nach § 28 II. BV möglich)			
3.5 Mietausfallwagnis (nur bei Nutzungsüberlassung an Dritte, Quantifizierung durch Pauschalansatz nach § 29 II. BV möglich)			
Überschuss/Verlust (Summe der Erträge aus Nummer 1 abzüglich Kosten aus den Nummern 2,3 und 3)			

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Oktober 2012

Die Firma IFE Windkraftanlagen Blindow II GmbH & Co. Betriebs - KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13 a in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 33 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-101/3.0 MW (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Schweinemastanlage in 17268 Templin OT Hindenburg/Reinfeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Landkreises Uckermark,
untere Wasserbehörde
Vom 2. Oktober 2012

Der Firma LVG Kläne-Menke GmbH & Co. KG Pastor-von-Hammel-Straße 8 in 49661 Cloppenburg-Bethen wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17268 Templin, OT Hindenburg, **Gemarkung Hindenburg, Flur 3, Flurstücke 2/1, 2/3, 82 und 83** eine Schweinemastanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der §§ 28, 29, 54, 103 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zur Benutzung eines Gewässers (Entnahme von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung) und gemäß §§ 8, 9, 47, 48 WHG sowie der §§ 28 und 65 des BbgWG (Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Während der Einwendungsfrist vom 31. August 2011 bis einschließlich 13. Oktober 2011 wurden 22 form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 5. Oktober bis einschließlich 18. Oktober 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Zimmer 221, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts-

teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2011 (GVBl. I Nr. 20)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark
Der Landrat

**Rekonstruktion der 110 kV-Freileitung Strausberg
- Abzweig Letschin Mast 38 - Mast 132,
Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-68
Vom 13. September 2012

Die E.ON edis AG, Standort Demmin, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant in den Gemarkungen Strausberg, Klosterdorf, Hohenstein, Ruhlsdorf, Bollersdorf, Ernsthof, Grunow, Ihlow, Reichenberg, Batzlow, Altfriedland und Metzdorf die Rekonstruktion der o. a. 110 kV-Freileitung.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhaben-trägerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden An-tragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vor-heriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) wäh-rend der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingese-hen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-wirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-zes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Stolzenhain Blatt 20198** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Hartmannsdorf	3	26	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 18	1.411 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ehemaligen Gutshaus mit Windfang (südöstlicher Gebäudeteil).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.11.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 83/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 421** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wahrenbrück	9	1/1		33.367 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Gewerbegrundstück (Holzhandel).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 15/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 421** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wahrenbrück	9	1/2		2.897 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Gewerbegrundstück (Holzhandel).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1970** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	7	253	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Fr.-Hebbel-Str. 8	721 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Anbau (5 WE - vermietet).
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.03.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 132.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 25/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 19. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 638, Größe: 5.047 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.800,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück (teilweise Bauland)
Postanschrift: Birkholzer Weg, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg
Geschäfts-Nr.: 3 K 133/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Woltersdorf Blatt 3920** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Woltersdorf Blatt 3875 unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 1762, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str. (mit Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht und Feuerwehrzufahrtsrecht an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 1764)

eingetragen in Abt. II Nr. 2 bis zum 05.01.2090

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Nutzung: Wohngebäude
Postanschrift: August-Bebel-Str. 14, 15569 Woltersdorf
Geschäfts-Nr.: 3 K 123/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Trebus Blatt 158** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebus, Flur 2, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstr. 12, Größe: 1.064 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus
Postanschrift: Parkstr. 12, 15517 Fürstenwalde OT Trebus

Im Termin am 24.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 27/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 382** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.552 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Garage und Nebengebäuden
Postanschrift: Sauener Str. 19, 15848 Rietz Neuendorf OT Görzig
Geschäfts-Nr.: 3 K 9/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12340** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 46,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 60, Flurstück 137, Große Müllroser Straße 69, Größe: 1.023 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst 2 Abstellkammern Nr. 14 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.500,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Eigentumswohnung
Postanschrift: Große Müllroser Str. 69, 15232 Frankfurt (Oder)
Geschäfts-Nr.: 3 K 103/11

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 26. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 1790** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstück 99, Größe: 1.238 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Nutzung: abrisssreifes Einfamilienhaus
Postanschrift: Kurt-Fischer-Str. 3, 15859 Storkow
Geschäfts-Nr.: 3 K 63/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 241/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kehrigk, Flur 1, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Schweriner Weg 3, Größe: 2.806 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, von der Mitte aus rechts gelegen, einem Zimmer und zwei Bodenräumen im Dachgeschoss, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

mit einem Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 242 bis 245); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht das Sondernutzungsrecht an einem Schuppen sowie einem Gartenstück im Hof, Nr. 3 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Nutzung: leer stehende Eigentumswohnung
Postanschrift: Schweriner Weg 3, 15859 Storkow OT Kehrigk
Geschäfts-Nr.: 3 K 287/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Grünheide Blatt 2195** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 127,55/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Grünheide, Flur 1, Flurstück 385, Verkehrsfläche, Hangelsberger Weg, Größe: 124 m² und Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Ringstr, Hangelsberger Weg 23, Größe: 942 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus N, Erdgeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Grünheide Blätter 2193 bis 2201). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 30 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.700,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Eigentumswohnung mit drei Zimmern (ca. 79,7 m² groß)

Postanschrift: Hangelsberger Weg 23, 15537 Grünheide (Mark)
Geschäfts-Nr.: 3 K 184/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvollstreckung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5002** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 47, Breitscheidstr. 2 c, 2 d, Größe 1.034 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der linken Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Blankenfelde Blätter 5001 und 5002); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche A-D-E-F

lfd. Nr. 2 zu 1: Wegerecht gemäß § 10 des Rezesses von Dahlewitz vom 1. November 1923/8. Januar 1924 über Kartenblatt 1 Nr. 132/16/Band 6 Blatt 142),521/112(Band I Blatt 8,526/97, 525/0.97 (Band 2 Blatt 25,518/112 Band 1 Blatt 3) 605/93 etc. 606/0.93,516/112 (Band 5 Blatt 119) von Dahlewitz versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Breitscheidstr. 2 d. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und einem Nebengebäude als ehemaliges Wochenendhaus.

Angaben zur Doppelhaushälfte: Massivbau, Bj. ca. 1998, Wfl. ca. 148 m², Keller: Schlafzimmer, Flur Bad, 2 Kinderzimmer, EG: Windfang, Gäste WC, Flur, Küche, Wohnzimmer, DG: Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Flur, Spitzboden: 1 Raum, tlw. vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 06.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 34/10

Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1966** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 202, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 244, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 1.310 m²,
- lfd. Nr. 203, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 245, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Millingsweg, Größe 307 m²,
- lfd. Nr. 204, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 266 m²,
- lfd. Nr. 205, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 247, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 67 m²,
- lfd. Nr. 206, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 207 m²,
- lfd. Nr. 207, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 140 m²,
- lfd. Nr. 208, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 142 m²,
- lfd. Nr. 209, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 145 m²,
- lfd. Nr. 210, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 147 m²,

- lfd. Nr. 211, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 150 m²,
- lfd. Nr. 212, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 152 m²,
- lfd. Nr. 213, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 309 m²,
- lfd. Nr. 214, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 256, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 79 m²,
- lfd. Nr. 215, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 245 m²,
- lfd. Nr. 216, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 165 m²,
- lfd. Nr. 217, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 167 m²,
- lfd. Nr. 218, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 169 m²,
- lfd. Nr. 219, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 172 m²,
- lfd. Nr. 220, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 175 m²,
- lfd. Nr. 221, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 177 m²,
- lfd. Nr. 222, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 383 m²,
- lfd. Nr. 223, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 94 m²,
- lfd. Nr. 224, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 181 m²,
- lfd. Nr. 225, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 192 m²,
- lfd. Nr. 226, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 197 m²,
- lfd. Nr. 227, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 190 m²,
- lfd. Nr. 228, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 180 m²,
- lfd. Nr. 229, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 169 m²,
- lfd. Nr. 230, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 159 m²,
- lfd. Nr. 231, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 49 m²,
- lfd. Nr. 232, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 382 m²,
- lfd. Nr. 233, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 340 m²,
- lfd. Nr. 234, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 206, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 62 m²,
- lfd. Nr. 235, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 235 m²,
- lfd. Nr. 236, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 237, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 263 m²,
- lfd. Nr. 238, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 36 m²,
- lfd. Nr. 239, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 56 m²,
- lfd. Nr. 240, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 20 m²,
- lfd. Nr. 241, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 213, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 58 m²,

lfd. Nr. 365, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 344, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 193 m²,
 lfd. Nr. 366, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 41 m²,
 lfd. Nr. 367, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 341 m²,
 lfd. Nr. 368, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 199 m²,
 lfd. Nr. 369, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 225 m²,
 lfd. Nr. 370, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 339, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 70 m²,
 lfd. Nr. 371, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 180 m²,
 lfd. Nr. 372, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 124 m²,
 lfd. Nr. 373, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 148 m²,
 lfd. Nr. 374, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 196 m²,
 lfd. Nr. 375, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 79 m²,
 lfd. Nr. 376, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 337, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 0 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15749 Mittenwalde, Bebauungsplangebiet „Millingsweg“. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 68/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 815** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lenzen	19	132/33	Gebäude- und Freifläche, Neustadtstraße 42	540 m ²

laut Gutachten gelegen Neustadtstr. 42 in 19309 Lenzen, bebaut mit einem MFH (Fachwerk, 2004 saniert, 4 Wohneinheiten, Wfl. insg. ca. 204 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz. 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR.

AZ: 7 K 243/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Oktober 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Freyenstein Blatt 1642** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Freyenstein	1	567	Gebäude- und Freifläche, Predigerstraße 9	307

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein leer stehendes 2-etagiges Wohnhaus und Nebenglass (Baujahr vor 1900) in 16918 Freyenstein, Predigerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.800,00 EUR.

Im Termin am 24.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Seebeck-Strubensee Blatt 473** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Strubensee	2	71	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15	323 m ²
2	Strubensee	2	144	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15	1.304 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 15 in 16835 Lindow OT Seebeck-Strubensee, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, einem Nebengebäude und einem Holzstall (vermutlich in Fremdeigentum)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 56.000,00 EUR

- Einzelwerte: - Flur 2 Flurstück 71 einschließlich Holzstall:
30.000,00 EUR
- Flur 2 Flurstück 144 einschließlich Holzstall:
26.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 5/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 655** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	4	77	Gebäude- und Freifläche Waldstraße 26	801 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16761 Hennigsdorf, Waldstraße 26, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), unterkellert, Bj. um 1925, Wfl. ca. 100 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 370/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Demerthin Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Demerthin	1	330/1	Gebäude- und Freifläche Wilhelm-Pieck-Str. 22	2.465 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16866 Gumtow, OT Demerthin, Wilhelm-Pieck-Str. 22 a/b, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (10 WE, Bj. 1986, Modernisierung: 1999) und einem Garagenkomplex (10 Garagen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 228.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 217/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 2909** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	16	5/30	Gebäude- und Freifläche, Heinrichsfelder Weg 24	514 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Heinrichsfelder Weg 24 in 16866 Kyritz, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage und einem Garagen-/Schuppengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 129/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glöwen Blatt 660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glöwen	5	3/13	Gebäude- und Freifläche, Am Waldeck	1.896 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Waldeck 2 in 19339 Plattenburg OT Glöwen, bebaut mit einem voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (8 WE, KG, EG, OG und ausgebautem DG)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 285/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 27. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von

Marzahne Blatt 338 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Marzahne				Größe
Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	in m ²
1	3	15	Grünland, Der Specktenberg	905
2	3	12	Ackerland, Der Specktenberg	25.385
3	3	13	Ackerland, Der Specktenberg	28.716
4	3	14	Ackerland, Der Specktenberg	30.048
5	3	17	Grünland, Der Specktenberg	6.040
9	1	372	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Marzahner Str. 16 A	6.679
	1	361	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Marzahner Str. 16 A	2.604

versteigert werden.

Das Grundstück Ifd. Nr. 9 ist bebaut mit 3 eingeschossigen Lagerhallen, Baujahr ca. 1976/77, zur gewerblichen Nutzung/Produktion. Die Grundstücke Ifd. Nr. 1 bis 5 sind unbebaut und werden derzeit als Weideland genutzt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf	104.000,00 EUR.	
(Hiervon entfallen auf die	Ifd. Nr. 9	80.000,00 EUR
	Ifd. Nr. 2	6.700,00 EUR
	Ifd. Nr. 3	7.466,00 EUR
	Ifd. Nr. 4	7.829,00 EUR
	Ifd. Nr. 1	335,00 EUR
	Ifd. Nr. 5	1.670,00 EUR).

AZ: 2 K 241/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. November 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 3002** eingetragene Wohnungsrecht Ifd. Nr. 1, bestehend aus dem 36,47/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstücke 920, Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 49 bis 55, Größe: 6.413 m², 921, Verkehrsfläche, Wildeberstraße, Größe: 1.489 m², 922, Gebäude- und Freifläche Wildeberstraße 1 bis 10 und 1A, 2A, 3A, 5A, Größe: 12.534 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 232 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungen sind geregelt. Zu dieser Einheit gehören das Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1232, an dem Kellerraum Nr. 232 und an dem Kfz-Einstellplatz Nr. G 61. versteigert werden.

Das Wohnungseigentum Nr. 232 befindet sich im Erdgeschoss links des Mehrfamilienhauses Wildeberstraße 53 in 14480 Potsdam-Drewitz. Die Wohnanlage „Wohnpark Sterntaler“ wurde 1996 errichtet und umfasst insgesamt 244 Wohneinheiten in 21 Hauskomplexen.

Die - vermietete - Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Flur, Küche und Bad mit einer Wohnfläche von etwa 56 m². Die Wohnung verfügt außerdem über das Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1232, an dem Kellerraum Nr. 232 und an dem Kfz-

Einstellplatz Nr. G 61. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. An den Fenstern des Gebäudes bestehen Bauschäden. Die Wohnung ist renovierungsbedürftig. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 74.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 158/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. November 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Erbbaugrundbuch von **Rathenow Blatt 8826** eingetragene **Erbbaurecht** Ifd. Nr. 1, an dem im Grundbuch von Rathenow Blatt 8825

Bestandsverzeichnis Nr. 4 gebuchten Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 19, Flurstück 48/1, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Abbe-Straße, Größe: 720 m²,

Flurstück 48/2, Verkehrsfläche, Ernst-Abbe-Straße, Größe: 99 m²,

Flurstück 48/3, Gebäude- und Freifläche, Größe: 17 m²,

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum 31.12.2097. U. a. zur Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin, der Stadt Rathenow, erforderlich,

versteigert werden.

Im Rahmen des Erbbaurechts ist auf den Flurstücken 48/1, 48/2 und 48/3 das Einfamilienhaus Ernst-Abbe-Str. 2 in 14712 Rathenow errichtet. Das Erbbaurecht ist für die Zeit bis zum 31.12.2097 bestellt. Das Gebäude ist 2009 errichtet, teilweise noch nicht fertig gestellt und steht leer. Es verfügt über etwa 110 m² Wohnfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 132/12

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rhinow Blatt 714** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rhinow, Flur 4, Flurstück 117, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 1.417 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Bürogebäude (Baujahr 1976, leer stehend) bebaut. Es besteht grenzüberschreitende Bebauung auf die Nachbarflurstücke. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 25.000,00 EUR.

Im Termin am 08.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 141-1/06

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Rhinow Blatt 714** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Rhinow, Flur 4

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
2	173	Gebäude- und Freifläche Friesacker Str.	3.401
2	210	Gebäude- und Freifläche Friesacker Str.	1.601
2	204	Gebäude- und Freifläche Friesacker Str.	3.124
2	183	Gebäude- und Freifläche Friesacker Str. 6	7.447
3	176	Gebäude- und Freifläche An der Eisenbahn	656
3	177	Gebäude- und Freifläche An der Eisenbahn	28
3	180	Gebäude- und Freifläche An der Eisenbahn	230
3	206	Gebäude- und Freifläche An der Eisenbahn	9.201
4	174	Gebäude- und Freifläche An der Friesacker Str.	365
4	181	Gebäude- und Freifläche An der Friesacker Str.	715

versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit ehemals gewerblichen Gebäuden (Werkstatt, Düngerhalle) bebaut; z. T. grenzüberschreitende Bebauung. Leerstand. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 410.000,00 EUR. Es entfallen auf das

Grundstück Nr. 2 = 300.000,00 EUR

Grundstück Nr. 3 = 100.000,00 EUR

Grundstück Nr. 4 = 10.000,00 EUR.

Im Termin am 08.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 141-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. Dezember 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Priort Blatt 806** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Ring 17, groß: 379 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 167.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. April 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (nicht unterkellert, eingeschossig, Bj. ca. 2005, Wfl. ca. 92 m²) bebaut. AZ: 2 K 115/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 12:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 310, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Drewitz Blatt 2795 bis 2800** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Drewitz, Flur 7,

Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
920	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 49 bis 55	6.413
921	Verkehrsfläche, Wildeberstraße	1.489
922	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 5, 5A, 6 bis 10	12.534

verbunden mit nachstehendem Sondereigentum und Sondernutzungsrechten, gemäß den Nummern im Aufteilungsplan,

AZ	Drewitz Blatt	Anteil/10.000	Sondereigentum	Sondernutzungsrechte	Werte/EUR
2 K 72-1/12	2795	39,52/10.000	Einheit Nr. 25	Kellerraum Nr. 25 Kfz-Einstellplatz Nr. G 136	83.000
2 K 72-2/12	2796	37,48/10.000	Einheit Nr. 26	Kellerraum Nr. 26 Kfz-Einstellplatz Nr. G 135	79.000
2 K 72-3/12	2797	34,56/10.000	Einheit Nr. 27	Kellerraum Nr. 27 Kfz-Einstellplatz Nr. G 181	71.000
2 K 72-4/12	2798	49,45/10.000	Einheit Nr. 28	Kellerraum Nr. 28 Kfz-Einstellplatz Nr. G 168	103.000
2 K 72-5/12	2799	40,22/10.000	Einheit Nr. 29	Kellerraum Nr. 29 Kfz-Einstellplatz Nr. G 167	83.000
2 K 72-6/12	2800	38,18/10.000	Einheit Nr. 30	Kellerraum Nr. 30 Kfz-Einstellplatz Nr. G 166	79.000

versteigert werden.

Die sechs Eigentumswohnungen befinden sich in dem Mehrfamilienhaus Wildeberstraße 5 a in 14480 Potsdam im „Wohnpark Sterntaler“. Das Gebäude ist 1996 errichtet.

Beschreibungen des Gutachters			
Sondereigentum	Lage	Zimmer/Wohnfläche cirka	Kfz-Stellplätze
Einheit Nr. 25	1. OG rechts Mitte	2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon; 62 m ²	Doppelparker-System
Einheit Nr. 26	1. OG rechts	2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon; 59 m ²	Doppelparker-System
Einheit Nr. 27	2. OG links	2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon; 53 m ²	normal

Sondereigentum	Lage	Zimmer/Wohnfläche cirka	Kfz-Stellplätze
Einheit Nr. 28	2. OG links Mitte	3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon; 78 m ²	normal
Einheit Nr. 29	2. OG rechts Mitte	2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon; 62 m ²	normal
Einheit Nr. 30	2. OG rechts	2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, 2 Balkone/Loggien; 59 m ²	normal

Zu den Wohnungen gehören auch die oben jeweils genannten Kellerräume.

Die Wohnungen sind vermietet. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 20./21.03.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 72-1 bis -6/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 13:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 310, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Drewitz Blatt 2789 bis 2794** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Drewitz, Flur 7,

Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
920	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 49 bis 55	6.413
921	Verkehrsfläche, Wildeberstraße	1.489
922	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 5, 5A, 6 bis 10	12.534

verbunden mit nachstehendem Sondereigentum und Sondernutzungsrechten, gemäß Aufteilungsplan,

AZ	Drewitz Blatt	Anteil/10.000	Sondereigentum	Sondernutzungsrechte	Werte/EUR
2 K70-1/12	2798	33,65	Einheit Nr. 19	Kellerraum Nr. 19 Kfz-Einstellplatz Nr. G 134 Terrasse Nr. 1019	71.000
2 K70-2/12	2790	45,75	Einheit Nr. 20	Kellerraum Nr. 20 Kfz-Einstellplatz Nr. G 133 Terrasse Nr. 1020	103.000
2 K70-3/12	2791	39,52	Einheit Nr. 21	Kellerraum Nr. 21 Kfz-Einstellplatz Nr. G 132 Terrasse Nr. 1021	83.000
2 K70-4/12	2792	34,48	Einheit Nr. 22	Kellerraum Nr. 22 Kfz-Einstellplatz Nr. G 131	79.000
2 K70-5/12	2793	33,86	Einheit Nr. 23	Kellerraum Nr. 24 Kfz-Einstellplatz Nr. G 138	71.000
2 K70-6/12	2794	48,75	Einheit Nr. 24	Kellerraum Nr. 30 Kfz-Einstellplatz Nr. G 137	103.000

versteigert werden.

Die sechs Eigentumswohnungen befinden sich in dem Mehrfamilienhaus Wildeberstraße 5 a in 14480 Potsdam im „Wohnpark Sterntaler“. Das Gebäude ist 1996 errichtet.

Beschreibungen des Gutachters			
Sondereigentum	Lage	Wohnfläche cirka	Mieter
Einheit Nr. 19	Erdgeschoss links	52,64 m ²	vermietet
Einheit Nr. 20	Erdgeschoss Mitte links	77,91 m ²	vermietet
Einheit Nr. 21	Erdgeschoss Mitte rechts	62,46 m ²	vermietet
Einheit Nr. 22	Erdgeschoss rechts	59,04 m ²	vermietet
Einheit Nr. 23	1. OG links	52,99 m ²	vermietet
Einheit Nr. 24	1. OG Mitte links	77,91 m ²	vermietet

Zu den Wohnungen gehören auch die oben jeweils genannten Kellerräume.

Die Wohnungen sind vermietet. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.03.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 70-1 bis -6/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 14:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 310, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Drewitz Blatt 2801 bis 2806** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Drewitz, Flur 7,

Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
920	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 49 bis 55	6.413
921	Verkehrsfläche, Wildeberstraße	1.489
922	Gebäude- und Freifläche, Wildeberstraße 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 5, 5A, 6 bis 10	12.534

verbunden mit nachstehendem Sondereigentum und Sondernutzungsrechten, gemäß Aufteilungsplan,

AZ	Drewitz Blatt	Anteil/10.000	Sondereigentum	Sondernutzungsrechte	Werte/EUR
2 K73-1/12	2801	31,66	Einheit Nr. 31	Kellerraum Nr. 31 Kfz-Einstellplatz Nr. G 177	71.000
2 K73-2/12	2802	46,55	Einheit Nr. 32	Kellerraum Nr. 32 Kfz-Einstellplatz Nr. G 178	103.000
2 K73-3/12	2803	37,32	Einheit Nr. 33	Kellerraum Nr. 33 Kfz-Einstellplatz Nr. G 179	83.000
2 K73-4/12	2804	35,28	Einheit Nr. 34	Kellerraum Nr. 34 Kfz-Einstellplatz Nr. G 180	79.000
2 K73-5/12	2805	44,27	Einheit Nr. 35	Kellerraum Nr. 35 Kfz-Einstellplatz Nr. G 175	99.000
2 K74-6/12	2796	43,72	Einheit Nr. 36	Kellerraum Nr. 36 Kfz-Einstellplatz Nr. G 176	97.000

versteigert werden.

Die sechs Eigentumswohnungen befinden sich in dem Mehrfamilienhaus Wildeberstraße 5 a in 14480 Potsdam im „Wohnpark Sterntaler“. Das Gebäude ist 1996 errichtet.

Beschreibungen des Gutachters			
Sondereigentum	Lage	Wohnfläche cirka	Mieter
Einheit Nr. 31	3. OG links	52,99 m ²	vermietet
Einheit Nr. 32	3. OG Mitte links	77,91 m ²	vermietet
Einheit Nr. 33	3. OG Mitte rechts	62,46 m ²	vermietet
Einheit Nr. 34	3. OG rechts	59,04 m ²	vermietet
Einheit Nr. 35	DG links	74,09 m ²	vermietet
Einheit Nr. 36	DG rechts	73,18 m ²	vermietet

Zu den Wohnungen gehören auch die oben jeweils genannten Kellerräume.

Die Wohnungen sind vermietet. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.03.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 73-1 bis -6/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Dezember 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wusterwitz, Flur 13, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Müggenbusch 35, groß: 1.346 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Winkelbungalow) mit nicht ausbaufähigen Dachgeschoss (Baujahr etwa 1999) und einer Garage bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 119 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 123/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 13. Dezember 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 16824** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 96/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 891, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Horkheimer Straße 6, 7, groß: 1.236 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 6, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an den Kellerräumen, Gartenflächen und Terrassen sowie an den Balkonen und Loggien,

und

das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 16947** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 943, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Adornostraße, groß: 1.103 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauses Nr. 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an den Kellerräumen, Gartenflächen und Terrassen sowie an den Balkonen und Loggien,

versteigert werden.

Die Wohnung Nr. 1 liegt im Erdgeschoss und besteht aus 4 Zimmer, Küche/Essen, Bad/WC, Dusche/WC, Diele, Flur, Abstellraum und Terrasse mit etwa 107 m².

Zurzeit der Bewertung leer stehend.

Die Wohnung Nr. 2 liegt im 1. Obergeschoss und besteht aus 4 Zimmer, Küche/Essen, Bad/WC, Dusche/WC, Diele, Flur, Abstellraum und Loggia mit etwa 94 m².

Zurzeit der Bewertung leer stehend.

Die Teilungsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 25.10.2011 eingetragen.

Die Verkehrswerte wurden insgesamt festgesetzt WHG Nr. 1 auf 140.000,00 EUR und WHG Nr. 2 auf 125.000,00 EUR.

Der Wert der Einbauküchen wurde mit je 5.000,00 EUR bewertet.

AZ: 2 K 289-1-2/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 14. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Oderberg Blatt 1537** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Friedenshain, Größe: 30 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 99/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Friedenshain 22 D, Größe: 256 m²

laut Gutachten:

Flurstück 415: Arrondierungsfläche, als Gartenland genutzt, Bebauung nicht möglich

Flurstück 99/14: Grundstück bebaut mit Reihenendhaus, Bj. ca. 1936, Modernisierung 1990 - 1992, teil unterkellert, EG: Windfang, Flur, Bad, Küche, 2 Zi., Terrasse, ca. 63 m² Wfl.; DG: 3 Zi., Flur, WC, ca. 46 m² Wfl., normaler Zustand, Feuchtigkeitsschäden im Keller, allgem. Renovierungsbedarf

Lage: Am Friedenshain 22 d, 16248 Oderberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:
bzgl. Flurstück 415 auf: 300,00 EUR
bzgl. Flurstück 99/14 auf: 63.300,00 EUR.
AZ: 3 K 439/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 1371** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 1186, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerweg 7, Größe: 483 m², Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 1187, Wasserfläche, Gärtnerweg, Größe: 66 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (Bungalowstil), nicht unterkellert, Bj. 2007, 4 Zi., Küche, Bad, Flur, HWR, ca. 102 m² Wfl.
- Außenanlagen nicht fertig gestellt

Lage: Gärtnerweg 7, 15378 Rüdersdorf OT Herzfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 154.000,00 EUR.

AZ: 3 K 311/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4129** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,33/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin, Flur 15, Flurstück 213, Brückenstr. 103/104, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.730 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 59 im 2. Obergeschoss des Gebäudeteils OST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 59 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: Pkw-Abstellplatz-Nr. 59

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1968 (Umbau und Aufteilung 1996) erbauten Wohnblock mit 42 WE

- 1 Zi. (Küche im Wohnraum), Bad (Dusche, WC), Flur, ca. 22 m² Wfl., Keller, Kfz-Stellplatz, Leerstand, Sanitärinstallation nicht funktionsfähig

Lage: Brückenstr. 103, 15562 Rüdersdorf (WE Nr. 59 des ATP, Gebäudeteil Ost, 2. OG)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.000,00 EUR.

AZ: 3 K 261/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4363** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1089, Gebäude- und Freifläche, Am Röhsee 3, Größe: 185 m²

eingetragen im Grundbuch von Altlandsberg Blatt 3378, Bestandsverzeichnis Nr. 111, eingetragen in Abt. II Nr. 57 auf 99 Jahre ab heute

laut Gutachten:

Erbbaurecht an einem Grundstück bebaut mit Reihenmittelhaus (massiv), Bj. ca. 1998, nicht unterkellert, EG: 1 Zi., Küche, Abstellraum, WC, Windfang/Flur, Terrasse, DG: 3 Zi., Bad, Flur, Spitzboden (noch nicht ausgebaut), ca. 110 m² Wfl., seit Jahren Leerstand

Lage: Am Röhsee 3, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

AZ: 3 K 33/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 42, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Markt 19, Größe 204 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, Bj. unbekannt, Grundmauern weit über 100 Jahre alt, Umbau/Modernisierung ca. 2001, Wohnfläche ca. 175,42 m², Nutzfläche (Gewerbe) ca. 95,52 m²: KG: Vorraum, 3 Mieterkeller; EG: 2 Gewerbeeinheiten, davon 1x Leerstand, OG: 1-Raum-Wohnung, 3-Raum-Wohnung, jeweils vermietet); DG: 3-Raum-Wohnung, vermietet

Lage: Markt 19, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 243.000,00 EUR.

AZ: 3 K 17/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 51, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Rosenstr. 1, Größe: 1.460 m² laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr nicht genau bekannt (um 1890), teilunterkellert, geschätzte mögliche Wohn- und Nutzfläche im Erd- und Obergeschoss sowie im hofseitigen Anbau und teilweise im Nebengebäude gesamt ca. 837 m². Denkmalschutz, erheblich reparatur- und instandsetzungsbedürftig. EG voll vermietet, OG bis auf eine Vermietung Leerstand.

Lage: 16278 Angermünde, Rosenstraße 1
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

AZ: 3 K 18/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Melchow Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 321, Größe 1.101 m²

laut Gutachten: bauplanungsrechtlich im Innenbereich und im FNP als Mischbaufläche dargestellt, bebaut mit Bungalow

Lage: 16230 Melchow, Eberswalder Str. 73
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 200/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Trebnitz Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebnitz, Flur 1, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Trebnitzer Dorfstraße 7, Größe 3.766 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Mietwohnhaus, Bauj. ca. 1989, 6 Wohnungen, tlw. modernisiert, Nebengebäude mit 6 Pkw-Garagen und 6 Lagerräumen

Lage: Trebnitzer Dorfstr. 7, 15320 Trebnitz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Im Termin am 11.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 100/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **HTH Bau GmbH**, diese vertreten durch Geschäftsführer Bernd Boesen, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 346/95 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1a GesO 219.304,19 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO 49.896,49 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO 1.255.270,41 EUR

Es ist ein Massebestand von 303.943,54 EUR vorhanden.

Hiervon sind noch zu berücksichtigen, die Verwaltervergütung und die weiteren Gerichtskosten des Verfahrens. Ferner die Ansprüche nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3 GesO. Nach Berücksichtigung dieser weiteren Ausgaben und Einnahmen verbleibt für die Gläubiger der Rangklasse des § 17 Absatz 3 Ziffer 1 GesO ein zu verteilender Erlös die quotenmäßig mit 82,63 % bedient werden. Die darüber hinausgehenden Ansprüche und die der weiter nachrangigen Gläubiger werden nicht mehr bedient.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.